



**„Germania Sangerlust Bonstadt“**  
**gegrundet 1862**  
Mitglied im Deutschen Chorverband

## **Vereinsatzung**

(vom 17. Juni 2002 in der Fassung vom 2.3.2018)

---

### **§ 1 Name, Sitz und Geschaftsjahr**

- ( 1 ) Der Verein tragt den Namen »Germania Sangerlust Bonstadt«.
- ( 2 ) Der Verein hat seinen Sitz in Bonstadt, Stadt Niddatal.
- ( 3 ) Das Geschaftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Mitgliedschaften**

Der Verein ist Mitglied

- ( 1 ) im Deutschen Chorverband e.V. (DCV)
- ( 2 ) in der Interessengemeinschaft Mittelrheinischer Karneval e.V. im Bund Deutscher Karneval e.V.

### **§ 3 Vereinszweck**

- ( 1 ) Zweck des Vereins ist die Forderung
  - a) Kulturelle Betatigungen und
  - b) des traditionellen Brauchtums einschlielich des Karnevals.
- ( 2 ) Die Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch
  - a) die Pflege des Liedgutes und des Chorgesangs durch regelmaige Einstudierung von Chorliteratur und deren Wiedergabe in eigenen Veranstaltungen und in Veranstaltungen Dritter und
  - b) Abhaltung von eigenen Karnevalsveranstaltungen mit Vortragen, Tanz, Buhnenauftritten sowie Beteiligung an entsprechenden Veranstaltungen Dritter. Hierfur arbeitet im Verein die Karnevalsabteilung.

### **§ 4 Gemeinnutzigkeit**

- ( 1 ) Der Verein verfolgt ausschlielich und unmittelbar gemeinnutzige Zwecke im Sinn des Abschnitts »Steuerbegunstigte Zwecke« der Abgabenordnung.
- ( 2 ) Der Verein ist selbstlos tatig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- ( 3 ) Mittel des Vereins durfen nur fur die satzungsmaigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- ( 4 ) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Korperschaft fremd sind, oder durch unverhaltnismaig hohe Vergutungen begunstigt werden.

### **§ 5 Organe**

- ( 1 ) Organe des Vereins sind:
  - a) Die Mitgliederversammlung und
  - b) Der Vorstand.
- ( 2 ) Organe der Karnevalsabteilung sind:
  - a) Die Versammlung der Karnevalisten
  - b) Der Beirat.

## **§ 6 Mitgliedschaft**

- ( 1 ) Die Mitgliedschaft im Verein kann jede Person ohne Rücksicht auf ihr Alter erwerben.  
Insbesondere in der Karnevalsabteilung können demnach auch Kinder und Jugendliche als Mitglieder aufgenommen werden.
- ( 2 ) Die Rechte Kinder und Jugendlicher bis zum vollendeten 14. Lebensjahr werden im Verein von den jeweils Verantwortlichen der Gruppen wahrgenommen, in denen sie mitwirken.
- ( 3 ) Die Aufnahme als aktives oder passives Chormitglied erfolgt durch Beschluss des Vorstands.  
Über die Mitgliedschaft in der Karnevalsabteilung beschließt der Beirat eigenverantwortlich.
- ( 4 ) Der Vereinsaustritt ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bzw. dem Beirat mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres möglich.

## **§ 7 Angelegenheiten der aktiven Chormitglieder**

Angelegenheiten, welche nur die aktiven Chormitglieder betreffen, z.B. Besuch von Veranstaltungen der Chöre, Einstellung von Dirigenten, können ausschließlich von den jeweiligen aktiven Chormitgliedern entschieden werden. Sie bedürfen weder der Zustimmung der Mitgliederversammlung noch der Versammlung der Karnevalsabteilung.

## **§ 8 Beiträge**

- ( 1 ) Die Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- ( 2 ) Hierfür gelten folgende Beitragsklassen:
  - a) Erwachsene aktive Chormitglieder,
  - b) Jugendliche aktive Chormitglieder, Auszubildende und Studenten bis zum vollendeten 26. Lebensjahr,
  - c) Kinder / Jugendliche im Kinder- / Jugendchor,
  - d) passive Chormitglieder,
  - e) erwachsene Mitglieder der Karnevalsabteilung und Jugendliche ab der Mitwirkung bei Kostümsitzungen,
  - f) Kinder und Jugendliche Mitglieder des Kinderkarnevals,
  - g) Familienmitgliedschaft ab dem dritten Familienmitglied eines Haushaltes, unbeschadet der Abteilungszugehörigkeit.
- ( 3 ) Die Karnevalisten unterscheiden sich nicht nach passiven und aktiven Mitgliedern.
- ( 4 ) Ist ein Mitglied sowohl als aktives/passives Chormitglied als auch als Karnevalist/in im Verein, so ist sowohl der für den Chor als auch für die Karnevalsabteilung geltende Beitrag zu zahlen.
- ( 5 ) Beitragsbeschlüsse bedürfen der Mehrheit der Mitgliederversammlung sowie der 2/3-Mehrheit der aktiven Chormitglieder. Hinsichtlich der Beiträge der Karnevalisten ist die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der Versammlung der Karnevalsabteilung erforderlich.
- (6) Sollten beim Abbuchen der Beiträge Rückbuchungsgebühren entstehen, so gehen diese zu Lasten des Mitgliedes.

## **§ 9 Mitgliederversammlung und Versammlung der Karnevalsabteilung**

- ( 1 ) Für die Mitgliederversammlung und die Versammlung der Karnevalsabteilung gilt gemeinsam:
  - a) Die beiden Versammlungen werden getrennt voneinander einberufen.
  - b) Jeweils eine ordentliche Versammlung, auf deren Tagesordnung die Entlastung von Vorstand bzw. Beirat stehen muss, ist einmal jährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Kalenderjahres einzuberufen.
  - c) Der Vorstand bzw. der Beirat können jederzeit eine Versammlung einberufen.
  - d) Eine Versammlung muss einberufen werden, wenn zehn ihrer Mitglieder dies schriftlich, unter Beifügung einer Tagesordnung, beim Vorstand bzw. Beirat beantragen.
  - e) Zu den Versammlungen sind die jeweiligen Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen.
  - f) Die Versammlung ist ohne Berücksichtigung der Zahl der Teilnehmer beschlussfähig.

- g) Anträge an die Versammlungen sind von den jeweiligen Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand bzw. dem Beirat schriftlich mitzuteilen.
- h) Die Versammlungen wählen in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag kann offen gewählt werden, sofern sich kein Widerspruch erhebt. Für Antragsabstimmungen genügt die einfache Mehrheit.
- i) Über die Versammlungen sind Protokolle zu führen.

( 2 ) Für die Mitgliederversammlung gilt:

- a) Wahl- und stimmberechtigt sind ausschließlich die aktiven und passiven Chormitglieder.
- b) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn bei Beginn mehr als die Hälfte der eingeschriebenen aktiven Chormitglieder anwesend ist.
- c) Die Versammlungsleitung hat der Vorstand.
- d) Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte des Vorstandes entgegen und beschließt auf Anträge mit einfacher Mehrheit.
- e) Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinien des Vereins. Sie wählt und entlässt in getrennten Wahlgängen mit einfacher Mehrheit einzeln
  - die Mitglieder des Vorstands (§ 10 Abs. ( 1 ),
  - zwei Revisoren sowie
  - den/die Notenwart/in.

( 3 ) Für die Versammlung der Karnevalsabteilung gilt:

- a) Wahl- und stimmberechtigt sind ausschließlich die Mitglieder der Karnevalsabteilung.
- b) Die Versammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.
- c) Die Versammlungsleitung hat der Beirat.
- d) Die Versammlung nimmt die Berichte des Beirats entgegen und beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit.
- e) Die Versammlung bestimmt die Richtlinien für die Arbeit des Beirats. Sie wählt und entlässt in getrennten Wahlgängen mit einfacher Mehrheit einzeln die Mitglieder des Beirats (§ 10 Abs. ( 3 ))

## **§ 10 Vorstand und Beirat**

( 1 ) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) 1. Vorsitzender/Vorsitzende
- b) 2. Vorsitzender/Vorsitzende
- c) Schriftführer/in,
- d) Kassenverwalter/in,
- e) 3 Beisitzern/innen,
- f) Leiter/in der Karnevalsabteilung.

( 2 ) Der Leiter/Die Leiterin der Karnevalsabteilung ist für regen Informationsfluss zum Vorstand verpflichtet und verantwortlich.

( 3 ) Der Beirat setzt sich zusammen aus:

- a) Leiter/in der Karnevalsabteilung,
- b) Stellvertretende/r Abteilungsleiter/in,
- c) Sitzungspräsident/in,
- d) Dekorationsmeister/in,
- e) Bühnenmeister/in,
- f) 2 verantwortliche Personen für das Ballett,
- g) Leiter/in des Kinderkarnevals,
- h) Schriftführer/in,
- i) Zeugwart/in.

( 4 ) Der/Die 1. und 2. Vorsitzende sind gemeinsam gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne von § 26 BGB.

( 5 ) Der Vorstand ist für geschäftliche und organisatorische Arbeit des Vereins sowie für ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich.

( 6 ) Entscheidungen von weitreichender Bedeutung werden vom Vorstand getroffen.

- ( 7 ) Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen Teilnehmer mit beratender Funktion hinzuziehen. Der Vorstand kann aus Anlass von Veranstaltungen größeren Umfangs erweitert werden.
- ( 8 ) Der Vorstand und der Beirat sind beschlussfähig, wenn jeweils mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind.
- ( 9 ) Die Mitglieder von Vorstand und Beirat werden auf zwei Jahre gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden findet eine Wahl für die verbleibende Amtszeit des Ausgeschiedenen statt. Revisoren werden auf ein Jahr gewählt.
- (10) Die Mitglieder des Vorstands können für eine längere Zeit – maximal jedoch für fünf Jahre – aufgrund eines mit Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu fassenden Beschlusses der Mitgliederversammlung gewählt werden. Dieser Beschluss gilt jeweils nur für die anstehende Wahl. Dies gilt für den Beirat und die Versammlung der Karnevalsabteilung entsprechend.

## **§ 11 Kassenwesen**

- ( 1 ) Die Kasse der Karnevalsabteilung wird unabhängig von der Kasse des Vereins verwaltet und geprüft.
- ( 2 ) Beide Kassen werden jeweils durch die von der Mitgliederversammlung gewählten Revisoren geprüft.
- ( 3 ) Der/Die Kassenführer/in des Vereins erstellt aus den geprüften Abschlüssen der Kassen zum Ende des Geschäftsjahres einen Gesamtabschluss des Vereins.

## **§ 12 Ehrungen und Ehrenmitglieder**

- ( 1 ) Geehrt werden aktive und passive Chormitglieder für 25-, 40-, 50- und 60-jährige Mitgliedschaft.
- ( 2 ) Geehrt werden Karnevalisten für 11-, 22-, 33-, 44-, 55- und 66-jährige Tätigkeit für den Karneval.
- ( 3 ) Jubiläen
  - a) Bei Hochzeit, Silber-, Golden- usw. -Hochzeiten von aktiven Chormitgliedern bringt der Verein ein Ständchen dar.
  - b) Bei gleichen Anlässen auf Wunsch auch für passive Chormitglieder und Karnevalisten.
- ( 4 ) Aktive Mitglieder, die mindestens 25 Jahre dem Verein zugehörig waren, werden ab dem 70. Geburtstag zum Ehrenmitglied ernannt. Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.
- ( 5 ) Der Beirat kann in Abstimmung mit dem Vorstand einem Karnevalisten / einer Karnevalistin den Titel „Ehren-Sitzungs-Präsident/in“ oder „Ehrenmitglied der Karnevalsabteilung“ oder „Ehrenvorsitzende/r“ verleihen.

## **§ 13 Vereinsausschluss**

Bei vereinschädigendem Verhalten kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden.

## **§ 14 Änderung der Satzung**

- ( 1 ) Diese Satzung kann nur durch eine gemeinsame Versammlung der aktiven und passiven Chormitglieder sowie der Karnevalisten mit einer 2/3-Mehrheit der zu Beginn Anwesenden geändert werden.
- ( 2 ) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn für beide Gruppen jeweils die Bedingungen gemäß § 9 Abs. ( 2 ) b) bzw. § 9 Abs. ( 3 ) b) erfüllt sind. § 9 Abs. ( 1 ) f) ist entsprechend anwendbar.

## **§ 15 Auflösung**

- ( 1 ) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen gemeinsamen Mitgliederversammlung der aktiven Chormitglieder sowie der Karnevalisten mit 2/3-Mehrheit der zu Beginn Anwesenden beschlossen werden.
- ( 2 ) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn für beide Gruppen jeweils die Bedingungen gemäß § 9 Abs. ( 2 ) b) bzw. § 9 Abs. ( 3 ) b) erfüllt sind. § 9 Abs. ( 1 ) f) ist entsprechend anwendbar, worauf bei der Einladung hingewiesen werden muss.
- ( 3 ) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Niddatal, die es unmittelbar und ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken möglichst im Stadtteil Bönstadt und im Sinne des bisherigen Vereinszwecks zu verwenden hat.

Beschlossen in der gemeinsamen Mitgliederversammlung am 2.3.2018

Ortland Kretz

(1. Vorsitzender)

Reinhard Frische

(2. Vorsitzender)